

GHRGe

Anhang zur modularisierten Studienordnung 2005/06

1. Fachpraktische Tests für die Modulabschlüsse M 9 und M 10

Die erfolgreichen Abschlüsse der Module M 9 und M 10 (Modulbescheinigungen) sind Voraussetzungen für den Abschluss des 1. Staatsexamens im Fach Sport.

Die Module M 9 und M 10 setzen sich jeweils aus 4 fachpraktischen Tests zusammen.

Die Anmeldung zum 1. Test erfolgt beim Staatlichen Prüfungsamt bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums. Der Kandidat erhält eine Bescheinigung über die Zulassung zur Fachpraktischen Prüfung im Rahmen des 1. Staatsexamens. Diese Zulassung ist gleichermaßen auch Zulassung zu den Modultests.

Die Meldung zum ersten und zu jedem weiteren Test erfolgt schriftlich beim jeweiligen Dozenten bis spätestens 1 Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums.

Die Modultests können maximal zweimal wiederholt werden, eine Freiversuchsregelung existiert nicht.

Die Gesamtnote für den Modulabschluss wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten gebildet.

Jeder Test besteht aus einem fachpraktischen Teil und aus einem theoretischen Teil (Klausur 90 Minuten). Die einzelnen Teile des Tests müssen mit mindestens 4,0 abgeschlossen werden. Die Note 5,0 kann nicht ausgeglichen werden. In diesem Fall kann dieser Teil des Tests maximal zweimal wiederholt werden.

Die Note 6,0 in einem Teil führt zum Nichtbestehen des gesamten Tests, das bedeutet: Theorie und Praxis müssen in diesem Teilgebiet des Moduls wiederholt werden.

2. Fachpraktische Prüfungen im Rahmen des 1. Staatsexamens

Die Fachpraktische Prüfung besteht aus 4 Teilprüfungen, 2 Teilprüfungen zu Teilgebieten aus Modul M 9 und 2 Teilprüfungen zu Teilgebieten aus Modul M 10. Diese Teilgebiete (Sportarten und Sportbereiche) wählt der Prüfling aus. Diese Prüfungen unterliegen den Modalitäten der LPO 2003.

Die Anmeldung zur 1. Fachpraktischen Prüfung erfolgt beim Staatlichen Prüfungsamt bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums. Der Kandidat erhält eine Bescheinigung über die Zulassung der Fachpraktischen Prüfung im Rahmen des 1. Staatsexamens.

In der Regelstudienzeit gibt es pro Teilprüfung einen Freiversuch:
Im Falle des Bestehens der Prüfung gibt es die Möglichkeit der Notenverbesserung, nicht bestandene Prüfungen werden annulliert.

Innerhalb und außerhalb der Regelstudienzeit ist eine Wiederholungsprüfung in der nicht bestandenen Disziplin erst nach absolvierter, nicht bestandener Gesamtprüfung möglich.

Die Gesamtnote der Fachpraktischen Prüfung setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen zusammen, sie muss mindestens mit der Note 4,0 abgeschlossen werden.

Das bedeutet: Teilprüfungen mit der Note 5,0 können ausgeglichen werden, Teilprüfungen mit der Note 6,0 können nicht ausgeglichen werden, sie führen zum Nichtbestehen der Fachpraktischen Prüfung.

Jede Teilprüfung setzt sich aus einem praktischen und theoretischen Teil zusammen. In den Teilen der Teilprüfung ist die Note 5,0 ausgleichbar, die Note 6,0 nicht.